

RS Vwgh 1993/9/30 93/18/0388

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §6;

AVG §73 Abs2;

FrG 1993 §69 Abs4;

FrG 1993 §7 Abs7;

Rechtssatz

Eine allfällige Säumigkeit der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland bei der unverzüglichen Weiterleitung eines Sichtvermerksantrages an die zuständige Behörde und Verständigung des Antragstellers hievon kann nicht mit Devolutionsantrag bekämpft werden. Ein solcher setzt nämlich gem § 69 Abs 4 FrG 1993 Säumigkeit bei der Entscheidung in der Sache oder bei der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung voraus; auch für die Berechtigung einer Antragstellung nach § 73 Abs 2 AVG ist Säumigkeit der Behörde bei der Erlassung eines BESCHEIDES Voraussetzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180388.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at